

## ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

vom 02 Juni 2016

zwischen der

### **FinLab AG**

Grüneburgweg 18  
60322 Frankfurt am Main

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HR B 58865)

(im folgenden „**FinLab**“ genannt)

und der

### **Patriarch MultiManager GmbH**

Grüneburgweg 18  
60322 Frankfurt am Main

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HR B 58319)

(im folgenden „**PMM**“ genannt)

#### **1. PRÄAMBEL**

- 1.1. FinLab ist mit Geschäftsanteilen von nominal insgesamt EUR 250.000,00 die alleinige Gesellschafterin der PMM. Die Beteiligung bestand das gesamte Kalenderjahr 2016. Die PMM ist daher finanziell i.S.v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG in das Unternehmen der FinLab eingegliedert.
- 1.2. Geschäftszweck der FinLab ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder Beteiligungen aller Art, insbesondere Beteiligungen an deutschen und ausländischen Gesellschaften aus der Finanzdienstleistungs- und Medienbranche, sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen, insbesondere für die eingegangenen Beteiligungen.
- 1.3. Geschäftszweck der PMM ist die Erbringung von Servicedienstleistungen für das Management von Unternehmen der Finanzwirtschaft, insbesondere die Analyse von und die Beratung bei unternehmerischen Entscheidungen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen aus einer Kapitalanlagengesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden und von öffentlich angebotenen Anteilen an Kapital- oder Kommanditgesellschaften und von verbrieften Forderungen gegen Kapital- oder Kommanditgesellschaften, soweit keine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien FinLab und PMM folgenden Vertrag:

#### **2. GEWINNABFÜHRUNG**

- 2.1. PMM verpflichtet sich, unter Beachtung von § 301 AktG, als ihren ganzen Gewinn den ohne die Gewinnabführung entstehenden gesamten Jahresüberschuss, vermindert um (i) einen Verlust-

vortrag aus dem Vorjahr, (ii) den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und (iii) einen gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an FinLab unter weiterer Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze abzuführen.

FinLab verpflichtet sich ihrerseits, für die Laufzeit dieses Vertrages die Gewinnabführung gemäß dieser Ziffer 2.1 dieses Vertrages anzunehmen.

- 2.2. PMM kann die Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der FinLab nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die während der Dauer dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildeten Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen) sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes oder als Gewinn abzuführen, wenn FinLab dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.

### **3. VERLUSTÜBERNAHME**

- 3.1. FinLab verpflichtet sich ihrerseits, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der PMM auszugleichen (*Verlustübernahme*).
- 3.2. Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **4. FÄLLIGKEIT**

- 4.1. Ein Anspruch auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 entsteht zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der PMM. Der Anspruch ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 4.2. Ziffer 4.1 findet auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Ziffer 3 entsprechende Anwendung, solange dies nicht in Widerspruch zu den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung steht.

### **5. HÖCHSTBETRAG DER GEWINNABFÜHRUNG**

Die Gewinnabführung an FinLab darf den in § 301 AktG, § 17 KStG genannten Betrag nicht überschreiten.

### **6. WIRKSAMWERDEN UND DAUER**

- 6.1. Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der PMM sowie der Genehmigung durch die Hauptversammlung der FinLab. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der PMM wirksam.
- 6.2. Die in diesem Vertrag vereinbarte Ergebnisabführung gilt für alle Geschäftsjahre der PMM ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung dieses Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der PMM erfolgt, frühestens jedoch für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.
- 6.3. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals nach einer Mindestlaufzeit von fünf (5) Zeitjahren gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres seiner Wirksamkeit gemäß Ziffer 6.2 zum Ende eines Geschäftsjahres der PMM mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden.

Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der PMM beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

- 6.4. Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist zulässig, auch während der Mindestlaufzeit.

Insbesondere kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung auf den Stichtag der Übertragung der Geschäftsanteile der PMM gekündigt werden, wenn FinLab sämtliche Geschäftsanteile der PMM oder Geschäftsanteile in einer Anzahl veräußert oder sonst in einer Weise darüber verfügt, die die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der PMM in die FinLab gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG entfallen lassen, auch im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation, oder falls gemäß § 307 AktG sich ein außenstehender Gesellschafter erstmals an der PMM beteiligt.

FinLab ist in diesem Fall lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bzw. Bezug der anteiligen Gewinne der PMM bis zum jeweils maßgeblichen Stichtag verpflichtet.

- 6.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.6. Bei Beendigung des Vertrages hat FinLab entsprechend § 303 AktG den Gläubigern der PMM auf deren Verlangen Sicherheit zu leisten.

## 7. VERSCHIEDENES

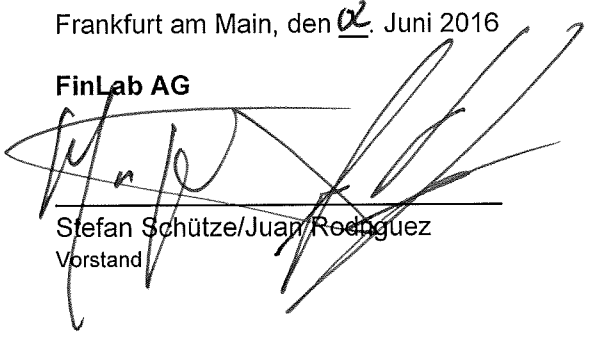
- 7.1. Dieser Vertrag ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 14 ff. KStG auszulegen. Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag an die veränderten Verhältnisse anzupassen und ihn entsprechend den geänderten verbindlichen gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

Im Übrigen gelten die unmittelbar oder mittelbar in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, wenn und soweit dies für die steuerliche Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrages (Organschaft) erforderlich ist (*dynamische Verweisung*).

- 7.2. Sollten einzelne oder mehrere der hier vereinbarten Klauseln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder Regelungslücken enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen (steuerlichen) Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche (steuerliche) Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Frankfurt am Main, den 02. Juni 2016

**FinLab AG**

  
Stefan Schütze/Juan Rodriguez  
Vorstand

Frankfurt am Main, den 02. Juni 2016

**Patriarch MultiManager GmbH**

  
Stefan Schütze  
Geschäftsführer